Kirchengesetz über den Konfirmandenunterricht und die Konfirmation

Vom 4. Juni 2005

(ABl. 2005 S. 109)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Ziele

₁Der Konfirmandenunterricht soll Kindern die selbstverantwortete Annahme der Taufe ermöglichen. ₂Er führt in das gemeindliche und gottesdienstliche Leben ein. ₃Ihm liegt ein ganzheitliches Bildungsverständnis zu Grunde.

§ 2 Inhalte

- (1) Im Mittelpunkt des Konfirmandenunterrichts stehen zentrale Inhalte des christlichen Glaubens, das Selbstverständnis und der Auftrag der Kirche, die Praxis des Gebets und eine ethische Orientierung.
- (2) ₁Dem Konfirmandenunterricht sind vom Landeskirchenamt erlassene Rahmenrichtlinien zu Grunde zu legen (§ 10). ₂Über die Stoffauswahl, Methoden und Unterrichtsmittel entscheiden die Unterrichtenden im Rahmen der Richtlinien.

§ 3 Persönliche Voraussetzungen und Anmeldung

- (1) Kinder, die mit Beginn der Konfirmandenzeit das 12. Lebensjahr vollendet haben, können zum Konfirmandenunterricht angemeldet werden.
- (2) Im Rahmen eines zweiphasigen Konfirmandenunterrichts können bereits Kinder im Alter von neun bis elf Jahren teilnehmen.
- (3) Die Teilnahme am Konfirmandenunterricht ist für Getaufte und Ungetaufte möglich.

§ 4 Zuständigkeit und Einrichtung

(1) ₁In der Regel erfolgt die Teilnahme in der eigenen Kirchengemeinde. ₂Die Teilnahme am Konfirmandenunterricht in einer anderen Gemeinde bedarf einer Überweisung (Di-

07.02.2022 EKBS

missoriale) des zuständigen Pfarramtes. 3Diese Überweisung darf nur aus Gründen verweigert werden, aus denen eine Konfirmation verweigert werden könnte.

- (2) Der Konfirmandenunterricht oder einzelne Veranstaltungen für Konfirmanden und Konfirmandinnen können von den Pfarrämtern auch für mehrere Kirchengemeinden sowie für die Propstei gemeinsam geplant und durchgeführt werden.
- (3) Die Kinder werden von den Pfarrämtern zu Unterrichtsgruppen zusammengefasst.
- (4) Die Pfarrämter können im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten Unterrichtsgruppen über die Kirchengemeindegrenzen hinaus oder auf Propsteiebene bilden.

§ 5 Rahmenbedingungen

- (1) 1 Organisation und äußere Rahmenbedingungen des Konfirmandenunterrichts verantworten Pfarramt und Kirchenvorstand gemeinsam. 2 Der Kirchenvorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Pfarramt, welches Modell für den Konfirmandenunterricht in der Gemeinde angeboten wird und welche Mitarbeitenden daran beteiligt werden.
- (2) ₁Die Erziehungsberechtigten sind über Inhalte und Verlauf des Konfirmandenunterrichts zu informieren. ₂Es sollen regelmäßig Elternabende stattfinden.

§ 6 Gottesdienstbesuch und Teilnahme am Abendmahl

- (1) ¡Die Konfirmanden und Konfirmandinnen sollen regelmäßig an Gottesdiensten teilnehmen. ¿Sie sollen nach Möglichkeit an der Gestaltung von Gottesdiensten beteiligt werden.
- (2) Das Abendmahl kann nach erfolgter Unterweisung mit den Konfirmanden und Konfirmandinnen gefeiert werden.

§ 7 Zulassung zur Konfirmation

- (1) ¡Aufgrund der Teilnahme am Konfirmandenunterricht entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation, in Zweifelsfällen nach Beratung im Kirchenvorstand. ²Sind andere Unterrichtende längere Zeit tätig gewesen, so sind sie zu hören.
- (2) Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist, besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

2 07.02.2022 EKBS

- (3) Soll die Zulassung zur Konfirmation versagt werden, so muss vor der Beratung im Kirchenvorstand ein eingehendes Gespräch mit dem Konfirmanden oder der Konfirmandin und den Erziehungsberechtigten stattfinden.
- (4) ₁Gegen die Versagung kann Beschwerde bei dem Propst oder der Pröpstin eingelegt werden. ₂Dieser oder diese entscheidet abschließend. ₃Auf die Beschwerdemöglichkeit ist hinzuweisen.

§ 8 Konfirmation

- (1) ₁Der Konfirmationsgottesdienst ist ein Gottesdienst der Gemeinde und findet deshalb in der Regel an einem Sonntag statt. ₂Zur Konfirmation gehört die Einladung zur Feier des Abendmahls im Gottesdienst selbst oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe.
- (2) Die Konfirmation setzt die Taufe voraus.
- (3) Die Konfirmation berechtigt zur Teilnahme am Abendmahl in eigener Verantwortung und zur Übernahme des Patenamtes.
- (4) ¡Über die Konfirmation wird eine Urkunde ausgestellt. ¿Konfirmanden und Konfirmandinnen, die sich nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt konfirmieren lassen wollen, erhalten über die Teilnahme am Konfirmandenunterricht eine Bescheinigung.

§ 9 Konfirmation Erwachsener

- (1) Erwachsene, die getauft, aber nicht konfirmiert sind, können nach entsprechender Vorbereitung konfirmiert werden.
- (2) Werden Erwachsene getauft, erfolgt keine Konfirmation.

§ 10 Rahmenrichtlinien

₁Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Rahmenrichtlinien zur näheren Ausgestaltung des Konfirmandenunterrichts zu erlassen. ₂Darin sollen insbesondere geregelt werden:

- a) Formen, Inhalte und Umfang der Konfirmandenarbeit;
- b) Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen von Unterrichtsgruppen;
- c) Persönliche Voraussetzungen von Mitarbeitenden;
- d) Gestaltung von Gottesdiensten, insbesondere Vorstellungsgottesdiensten.

07.02.2022 EKBS 3

§ 11 Inkrafttreten

₁Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. ₂Zu diesem Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Abschnitte II und III der Ordnung des kirchlichen Lebens − Vom Dienst der Gemeinde und ihrer Jugend und Vom Leben der Jugend in der Gemeinde vom 15. Juni 1956 (ABI. S. 27) außer Kraft.

4 07.02.2022 EKBS